



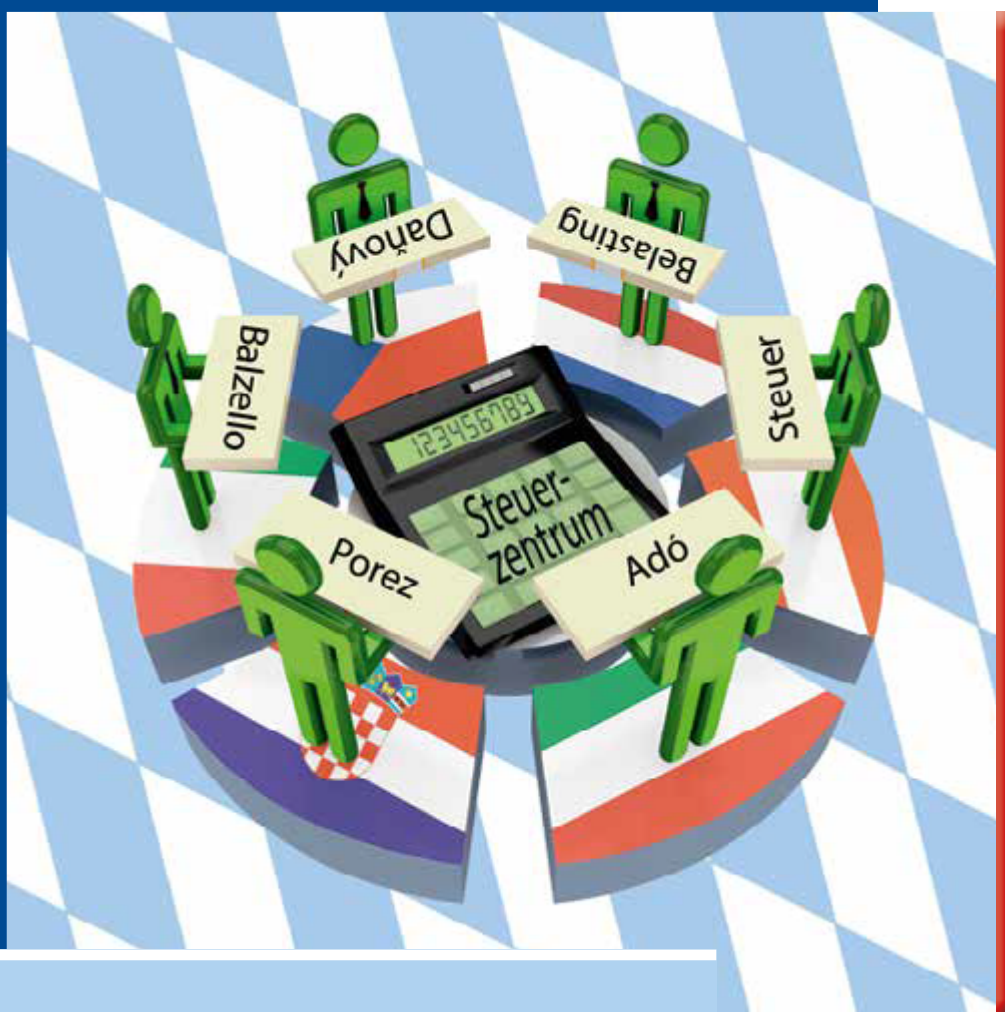
Steuerberater spenden
25.000 Euro für
Passauer Flutopfer



13 Regionalen Infotage:
In München referierte
Vorstand Klaus Richter



Bezirksvorsitzender
Nicolas Hofmann im
Porträt des LSWB info



Internationales Netzwerk für den Steuervollzug

Mit Essay von Dr. Thomas Eisgruber und Dr. Eva Oertel
und Interview zur internationalen Kanzlei-Ausrichtung

Sonderdruck

Statusfeststellung im Sozialversicherungsrecht

Von Nico Bernhardt, München

Während bei Neubeschäftigungen ab 01.01.2005 (Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz) bzw. ab 01.01.2008 (zusätzlich Abkömmlinge) bei Neuansmeldungen eines Beschäftigungsverhältnisses automatisch durch die Eingabe eines Statuskennzeichens eine Statusfeststellung bei der Einzugsstelle bzw. der Clearingstelle der DRV Bund durchgeführt wird, steht es den Personenkreisen, die von diesen Regelungen nicht umfasst sind, frei, selbst eine Statusfeststellung bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund zu beantragen.

Verfahrensablauf

Nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV ist die Deutsche Rentenversicherung Bund für die Durchführung des Anfrageverfahrens zuständig, wenn nicht bereits bei der Einzugsstelle ein Verfahren zur Feststellung einer Beschäftigung eingeleitet wurde oder zeitgleich eine Betriebsprüfung nach § 28p Abs. 1 SGB IV durchgeführt wird. Der Antrag ist unter Vorlage entsprechender Formblätter und sämtlicher dazugehöriger Verträge schriftlich bei der Clearingstelle einzureichen. Wurde der Antrag auf die Statusfeststellung nur vom Auftraggeber/Arbeitgeber gestellt, sind Auftragnehmer/Arbeitnehmer bzw. weitere Beteiligte dem Verfahren beizuladen. Nach Abschluss der Ermittlungen der Clearingstelle werden die Beteiligten schriftlich angehört. Dabei teilt die Clearingstelle den Beteiligten mit, ob eine selbstständige Tätigkeit oder eine abhängige Beschäftigung festgestellt werden soll. Die Beteiligten haben dann die Möglichkeit, im Rahmen einer von der Clearingstelle vorgegebenen Anhörungsfrist von ca. zwei Wochen ihr Einverständnis zu erklären oder aber eine Widerlegung zu begründen. Im Anschluss an die Anhörung wird den Beteiligten ein entsprechender rechtsbehelfsfähiger Bescheid erteilt, gegen den der Rechtsbehelf des Widerspruchs zulässig ist.

Beginn der Versicherungspflicht

Stellt die Clearingstelle im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens nach § 7a SGB IV fest, dass eine abhängige Beschäftigung vorliegt, so beginnt die Versicherungspflicht mit Bekanntgabe der Entscheidung (Datum des Bescheides), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt werden (Antrag zur Fristwahrung ist ausreichend).
2. Der Arbeitnehmer muss dem späteren Beginn der Versicherungspflicht schriftlich zustimmen.
3. Der Arbeitnehmer benötigt für den Zeitraum zwischen Aufnahme der Beschäftigung und der Entscheidung über das Bestehen der Versicherungspflicht eine Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.

Die Antragsfrist

Die Berechnung der Monatsfrist erfolgt gemäß §§ 187 Abs. 2 Satz 1 und 188 Abs. 2 und 3 BGB. Ist die Monatsfrist bei Antragstellung bereits abgelaufen, ist die

Anwendung des § 7a Abs. 6 SGB IV und damit die Verschiebung des Beginns der Versicherungspflicht auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides ausgeschlossen.

Zustimmung des Arbeitnehmers

Bei der Zustimmung des Arbeitnehmers handelt es sich um eine einseitige rechtsgestaltende Willenserklärung im Sinne der §§ 116 ff. BGB. Die Zustimmung des Arbeitnehmers kann erst nach Bekanntgabe der Entscheidung der Clearingstelle über das Bestehen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung rechtswirksam abgegeben werden. Verweigert der Arbeitnehmer die Zustimmung zum späteren Beginn der Versicherungspflicht, ist die Anwendung des § 7a Abs. 6 SGB IV und damit der verspätete Beginn der Versicherungspflicht ausgeschlossen.

Absicherung gegen finanzielles Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge

Die Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit kann entweder durch eine private Krankenversicherung oder eine freiwillige gesetzliche Krankenversicherung erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass die Leistungen der privaten Krankenversicherung im Krankheitsfall der Art nach denen der gesetzlichen Krankenver-



sicherung entsprechen müssen. Die Krankenkasse hat hierzu ein entsprechendes Formblatt auszufüllen, welches bei der Clearingstelle einzureichen ist und den tatsächlichen Versicherungsumfang belegt. Erfolgen Erstattungen der privaten Krankenkasse nur bis zu gewissen Teilen oder Höchstbeträgen, ist dies unschädlich. Zwingend erforderlich dagegen ist eine Krankentagegeldversicherung, die im Falle von Arbeitsunfähigkeit dem Ersatz von Arbeitsentgelt dient.

Eine Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit ist dagegen nicht erforderlich, wenn der Arbeitnehmer die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreitet und somit keine gesetzliche Pflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung eintritt.

Zusätzlich ist eine Absicherung zur Altersvorsorge notwendig, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Hierum handelt es sich nur dann, wenn eine private Renten- oder Lebensversicherung abgeschlossen worden ist, deren Prämienhöhe mindestens dem Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (2013: 85,05 Euro) entspricht.

Eine Absicherung des Todesfallrisikos bzw. des Invaliditätsrisikos ist nicht vorgeschrieben.

Auswirkungen in der Praxis

Verfahren zur Statusfeststellung bei der Clearingstelle nehmen regelmäßig zwischen zwei und sechs Monaten Verfahrensdauer in Anspruch. Wird dann festgestellt, dass es sich um eine abhängige Beschäftigung handelt, kann dies zu empfindlichen Nachzahlungen für den Auftraggeber führen, da bei Nicht-Erfüllung der Voraussetzungen des § 7a Abs. 6 SGB IV die gesamten Sozialversicherungsbeiträge (Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, gegebenenfalls auch Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Umlage U1 und U2) im Umfang des Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrages nachzuzahlen sind.


Für die Betroffenen ist es deshalb von ungeheurer Wichtigkeit, dass die eingangs beschriebenen Voraussetzungen alle erfüllt werden, bevor ein Antrag auf Statusfeststellung bei der Clearingstelle gestellt wird.

Da der steuerliche Berater in der Regel erster Ansprechpartner für den Mandanten ist, sind diese über die entsprechenden Punkte zu informieren, damit im Falle einer Feststellung der abhängigen Beschäftigung finanzieller Schaden von den Mandanten abgewendet werden kann.

Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 7a Abs. 6 SGB IV steht es dem Arbeitnehmer und Arbeitgeber nach Erhalt der Anhörung frei, Umgestaltungsmaßnahmen so vorzunehmen, dass eine selbstständige Tätigkeit im Sinne der vorgenannten Regelungen vorliegt. Hier kann dann bis zur Verbescheidung der Clearingstelle eine Umgestaltung der tatsächlichen Verhältnisse vorgenommen werden ohne dass für die Vergangenheit eine Beitragszahlungspflicht entsteht.

Fälligkeit und aufschiebende Wirkung

Gegen Statusentscheidungen der Clearingstelle der DRV Bund im Rahmen eines Antragsverfahrens nach § 7a SGB IV, für Entscheidungen der Einzugsstellen nach § 28h Abs. 2 SGB IV und der Rentenversicherungsträger im Rahmen von Betriebsprüfungen nach § 28p SGB IV besitzen Widerspruch und Klage abweichend von § 86 Abs. 2 SGG aufschiebende Wirkung. Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird deshalb abweichend von § 23 Abs. 1 SGB IV erst dann fällig, wenn die Entscheidung über eine abhängige Beschäftigung unanfechtbar geworden ist.

In Fällen des § 7a Abs. 6 Satz 2 SGB IV wird für die zurückliegende Zeit wegen fehlender Fälligkeit, in denen ein 



Lohnabzug nach § 28g SGB IV unterblieben ist, der Beitragsabzug des Arbeitgebers nicht auf die letzten drei Monate begrenzt. Der Arbeitgeber hat in diesen Fällen die Möglichkeit, für den entsprechend beantragten Gesamtzeitraum den Arbeitnehmer in Regress zu nehmen. Säumniszuschläge sind für die erst später fällig gewordenen Gesamtsozialversicherungsbeiträge nicht zu erheben.

Geänderte Rechtsprechung bei Statusfeststellungen von Gesellschaftern/Geschäftsführern

Das Bundessozialgericht hat in zwei Verfahren mit seinen Urteilen vom 29.08.2012 (B 12 KR 25/10 R und B 12 R14/10R) eine massive Änderung der Rechtsanwendung der Sozialversicherungsträger bewirkt. In beiden Fällen wurde über den sozialversicherungsrechtlichen Status eines mitarbeitenden Sohnes ohne Kapitalbeteiligung in einer GmbH entschieden.

Urteil B 12 KR 25/10 R

Gegenstand dieses Verfahrens war ein mitarbeitender Sohn, der weder Gesellschafter noch Geschäftsführer war. Sein Vater war Allein-Gesellschafter und zugleich Geschäftsführer der Gesellschaft. Der Sohn hatte die Leitung des technischen und gewerblichen Unternehmens. Per Gesellschafterbeschluss wurden dem Sohn eine Tantieme, die Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot, eine Weisungsfreiheit bezüglich Arbeits- und Urlaubszeit sowie ein Verzicht auf die Ausübung des Weisungsrechts durch den Vater zugesprochen. Das Bundessozialgericht stellte hier eine abhängige Beschäftigung fest. Zur Urteilbegründung führte das Bundessozialgericht aus, dass die maßgebliche Rechtsmacht ausschließlich beim Allein-Gesellschafter/Geschäftsführer der GmbH, somit beim

Vater, lag. Der Sohn unterlag in seinem gesamten Tun dem eingeräumten Vollmachtsrahmen seines Vaters. Das Bundessozialgericht führte weiter aus, dass es eine sogenannte „Schönwetter-Selbstständigkeit“, die nur so lange gilt, wie sich Vater und Sohn verstehen, in der Praxis nicht gibt. Im Konfliktfall zwischen Vater und Sohn liegt die Entscheidungskompetenz allein beim Vater als Allein-Gesellschafter/Geschäftsführer, der damit die absolute Rechtsmacht besitzt. Das Kriterium der familiären Verbundenheit und Rücksichtnahme wird durch die Rechtsmacht des Allein-Gesellschafter-Geschäftsführers ausgehebelt.

Auswirkungen für die Beurteilungspraxis

Durch die geänderte Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes ist es bei zukünftigen Entscheidungen somit unerheblich, ob eine familiäre Verbundenheit zwischen den Gesellschaftern besteht (Familien GmbH), ob der Geschäftsführer „Kopf und Seele“ des Betriebes ist oder über besondere Fähigkeiten verfügt, die andere Gesellschafter nicht besitzen, ob der Gesellschafter/Geschäftsführer aufgrund eingegangener finanzieller Verpflichtungen (Bürgschaften, Darlehen etc.) ein enormes unternehmerisches Risiko trägt, durch eine Tantiemzahlung am Erfolg des Unternehmens direkt beteiligt ist oder in der Gesellschaft frei schalten und walten kann, als wenn es sein eigenes Unternehmen wäre. Diese Kriterien spielen zukünftig in der Beurteilungspolitik keine maßgebliche Rolle mehr.

Der vollzogene Wandel führt dazu, dass das Beschäftigungsverhältnis nur noch nach der vorhandenen Rechtsmacht beurteilt wird. Ebenso wenig führen außerhalb der Satzung getroffene Stimmbindungsvereinbarungen zur Einräumung

der notwendigen Rechtsmacht. Diese Stimmbindungsvereinbarungen haben lediglich zivilrechtliche – aber keine gesellschaftsrechtlichen Wirkungen. Hatte der Gesellschafter/Geschäftsführer kraft seines Anteils an der Gesellschaft oder aufgrund des in der Satzung verankerten Stimmrechts einen maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidungen der Gesellschafterversammlung, liegt eine selbstständige Tätigkeit vor. Dies kann zum einen dadurch erfüllt sein, dass der Gesellschafter/Geschäftsführer Entscheidungen der Gesellschaft allein treffen kann oder aber zumindest eine Sperrminorität besteht, nach der der Gesellschafter/Geschäftsführer ihm unangenehme Weisungen stets verhindern kann. Ist keiner der beiden Tatbestände erfüllt, liegt demzufolge eine abhängige Beschäftigung des Gesellschafters/Geschäftsführers vor.

Die seit letztem Jahr geänderte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist insoweit zu begrüßen, als dass in der Beurteilungspolitik nunmehr klare Kriterien zur Abgrenzung in GmbHs, UGs und GmbH & Co. KGs gelten.

Rechtswirksamkeit erteilter Bescheide

Bisher erteilte Bescheide der Sozialversicherungsträger behalten unabhängig von der neuen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ihre Gültigkeit, so lange die bei Beurteilung zugrunde liegenden Kriterien weiterhin bestehen und nicht verändert werden. Eine Änderung der tatsächlichen Verhältnissen (Anteile, Stimmrechte, Kompetenzen etc.) hat eine neue Beurteilung zur Folge, auf die dann auch die neue Rechtsprechung des Bundessozialgerichts anzuwenden ist.

SV-Freiheit oder SV-Pflicht?

Aufgrund klarer Abgrenzungskriterien besteht für Betroffene nach wie vor die Möglichkeit, mit Umgestaltungsmaßnahmen entweder die Kriterien für eine selbstständige und damit nicht sozialversicherungspflichtige Tätigkeit oder eine abhängige und damit sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu schaffen.

Es ist stets ratsam, dass sich Betroffene bei einem auf dieses Thema spezialisierten Berater umfassend informieren. Bei der Frage, ob zukünftig eine selbstständige Tätigkeit oder eine abhängige Beschäftigung gewünscht ist, sind die Auswirkungen in allen Bereichen des Sozialversicherungsrechts zu beleuchten und nach Herstellung der gewünschten Verhältnisse mit einem Statusfeststellungsverfahren rechtlich abzusichern.